

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf vom 17.03.2015 sowie vom 12.05.2016

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Apfeldorf folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Apfeldorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder, Regelkinder und Schulkindern nach der gebuchten Kategorie. Besuchen mehrere Kinder einer Familie aus der Gemeinde Apfeldorf gleichzeitig eine in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf genannte Einrichtung, so muss das Kind mit der höchsten Buchungskategorie den Beitrag voll bezahlen, für die Geschwister ermäßigt er sich um die in § 5 unter „Geschwisterermäßigung“ genannten Beträge.
- (2) Als Regelkinder gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe betreut wird.
- (3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird und die nicht als Regelkinder zählen. Als Kleinkinder gelten auch Kinder ab Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, solange es in der Krippengruppe betreut wird.

(4) Als Schulkinder gelten Kinder die an der Nachmittags- und oder Ferienbetreuung für Schulkinder teilnehmen.

(5) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er.

Bei Änderungen während des Monats (z. B. Änderungen der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben. Für den Fall, dass für Schulkinder in den Ferienzeiten eine von der Betreuung während der Schulzeit abweichende Betreuung gebucht wird, wird einmalig (im ersten abzurechnenden Monat eines jeden Kindergartenjahres) der Beitrag für die gebuchte Ferienkategorie, für die übrigen 11 Monate der Beitrag für die Schulzeit erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tagen/Woche	Regelkinder Betrag [€]	Schulkinder Betrag [€]	Kleinkinder Betrag [€]	Geschwisterkind-Ermäßigung Betrag [€]
2,00	-	39,00 €	92,00 €	-14,00 €
3,00	-	58,50 €	108,00 €	-16,00 €
4,00		78,00 €	124,00 €	-18,00 €
5,00	86,00 €	86,00 €	140,00 €	-20,00 €
6,00	94,00 €	94,00 €	156,00 €	-22,00 €
7,00	102,00 €	102,00 €	172,00 €	-24,00 €
8,00	110,00 €	110,00 €	188,00 €	-26,00 €

Bei der Buchung über 8 bis 9 Stunden beträgt der Gebührensatz bzw. die Geschwisterermäßigung die für bis 8 Stunden festgesetzt Gebühr bzw. Geschwisterermäßigung zzgl. der Differenz aus dem Gebührensatz bzw. der Geschwisterermäßigung der Kategorien bis 8 Stunden und bis 7 Stunden.

(3) Soweit der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag gewährt, reduzieren sich die sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Gebühren um diesen Betrag.

§ 6 –Verpflegungskosten/Spielgeld

(1) Die Kosten für ein etwaiges angebotenes Mittagessen richten sich nach den jeweils ausgehängten Preisen und wird separat berechnet.

(2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 7 - Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. § 5 Abs. 2a tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Apfeldorf, den 31.07.2014
Gemeinde Apfeldorf

gez. Siegel

gez.
Georg Epple
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 31.07.2014 in den Amtsräumen der Verwaltungs-gemeinschaft Reichling sowie der Gemeindeverwaltung Apfeldorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2014 angebracht und am 18.08.2014 wieder abgenommen.

Reichling, 28.08.2014

gez. Siegel

gez.
Birk, VfW